

**HANSESTADT LÜNEBURG**  
DER OBERBÜRGERMEISTER

Vorlage-Nr.  
**VO/9281/20**

01 - Büro des Oberbürgermeisters  
Frau Schütte

Datum:  
02.11.2020

**Antrag**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

**Antrag "WIB-Modellkommune werden - Wege ins Bleiberecht schaffen" (Antrag der DIE LINKE. Gruppe vom 23.10.2020, eingegangen am 23.10.2020, 15:55 Uhr.)**

**Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	19.11.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	26.11.2020	Rat der Hansestadt Lüneburg

**Sachverhalt:**

Siehe Antrag der DIE LINKE. Gruppe vom 23.10.2020, eingegangen am 23.10.2020, 15:55 Uhr.

**Beschlussvorschlag:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: Siehe Stellungnahme der Verwaltung.
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja
  - Nein
  - Teilhaushalt / Kostenstelle:
  - Produkt / Kostenträger:
  - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

**Anlage/n:**

Antrag der DIE LINKE. Gruppe vom 23.10.2020, eingegangen am 23.10.2020, 15:55 Uhr

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

---

Bilgung 23.10.2020, 15<sup>55</sup> Uhr

An den  
Rat der Hansestadt Lüneburg  
z.H. Fr. Klimmek  
Rathaus  
21335 Lüneburg

**DIE LINKE.**

GRUPPE  
im Rat der Hansestadt Lüneburg

Altenbrückertorstr. 2  
21335 Lüneburg  
Tel: 04131 – 28 43 346  
[stadtrat@dielinke-lueneburg.de](mailto:stadtrat@dielinke-lueneburg.de)

Lüneburg, 23.10.2020

## **Antrag zur Ratssitzung am 26.11.2020: WIB-Modelkommune werden - Wege ins Bleiberecht schaffen**

Sehr geehrte Mitglieder des Rates der Hansestadt Lüneburg,

wir bitten um Zustimmung für folgenden Antrag:

Die Stadt Lüneburg schließt mit dem Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel, Modelle für eine bleiberechtsorientierte Perspektive für Langzeitgeduldete zu entwickeln und Menschen mit Duldungsstatus auf Grundlage der §§ 25a und 25b AufenthG eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen.

Die Ausländerbehörde Lüneburg verpflichtet sich, auf das intensive Beratungsangebot hinzuweisen und unter Ausschöpfung des gesetzlichen Spielraumes den Einzelfall wohlwollend zu beurteilen.

Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird angestrebt, dass mindestens 30% der Langzeitgeduldeten von einer Bleiberechtsregelung oder einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung profitieren.

### **Begründung:**

Viele Geflüchtete befinden sich in einem Teufelskreislauf. Ohne Bleiberecht – keine Arbeitserlaubnis – ohne Arbeitserlaubnis – kein Bleiberecht. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen versucht im Rahmen des Pilotprojektes WIB – Wege ins Bleiberecht die Zahl der Langzeitduldungen zu reduzieren und den Miteinwohner\*innen dauerhafte Bleibe- und Arbeitsperspektiven zu eröffnen. Die Städte Hannover und Göttingen sind bereits Partner und Modellkommunen des Pilotprojektes. Wir möchten das die Hansestadt sich ebenfalls dem Projekt als Modellkommune anschließt und vielen Miteinwohner\*innen dauerhafte Lebensperspektiven bietet.



---

**Christoph Podstawa**  
DIE LINKE. Gruppe im Rat der Hansestadt Lüneburg

01R

ü b e r

a) Dez. III

b) Herrn Oberbürgermeister Mädge

**Antrag der Gruppe DIE LINKE vom 23.10.2020 zur Sitzung des Rates am 26.11.2020  
„WIB-Modellkommune werden-Wege ins Bleiberecht schaffen“**

### **Stellungnahme der Verwaltung**

#### **I. Vorbemerkungen**

Der vorliegende Antrag ist auf den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung der gemeinsamen Ausländerbehörde für die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg (ABH) mit dem Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. ausgerichtet, der vorrangig drei Ziele zum Inhalt haben soll:

1. Entwicklung von Modellen für eine bleiberechtsorientierte Perspektive für Langzeitgeduldete, um Menschen mit Duldungsstatus auf Grundlage der §§ 25a und 25b AufenthG eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen.
2. Verpflichtung der Ausländerbehörde auf das intensive Beratungsangebot des Flüchtlingsrates hinzuweisen und
3. wohlwollende Beurteilung des Einzelfalles unter Ausschöpfung des gesetzlichen Spielraumes.

#### **II. Gesetzliche Grundlagen**

Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung von 2015 wurden mit den §§ 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden - und 25b AufenthG - Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration - neue, stichtagsfreie Bleiberegeln eingeführt. Damit sollte die Rechtsstellung derjenigen gestärkt werden, die auch ohne einen rechtmäßigen Aufenthalt (Duldungsinhaber) anerkanntswerte Integrationsleistungen erbracht haben. Die Bleiberechtsregelung wurde dabei alters- und stichtagsunabhängig ausgestaltet und die Möglichkeit, einem gut integrierten Jugendlichen oder heranwachsenden Geduldeten einen legalen Aufenthalt zu gewähren, erleichtert und von verzichtbaren Hemmnissen bereinigt.

Diese Regelungen sollen dazu beitragen, deutlich zu machen, dass Rückkehr bzw. Abschiebung nicht der einzig denkbare Weg aus dem für alle Beteiligten unbefriedigenden Status der Duldung sind, sondern insbesondere für langjährig geduldete Menschen die Bleiberechtsregelungen stets intensiv geprüft werden sollten.

### III. Umsetzung in der Ausländerbehörde

In der Ausländerbehörde ist diese Vorgehensweise seit Jahren selbstverständlich. Konzept ist hier, dass die Mitarbeitenden der Ausländerbehörde für jeden langjährig aufhältigen Ausreisepflichtigen proaktiv prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Bleiberecht, ggf. auch schon vor Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen, vorliegen. Dabei wird nicht auf einen Antrag gewartet, sondern die Prüfung erfolgt inzident anlässlich der Duldungserteilung oder -verlängerung. Die Bleiberechtperspektive nach den jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen nach den §§ 25a und 25b AufenthG und die noch fehlenden Voraussetzungen werden mit den Betroffenen umfassend erörtert und wenn erforderlich und möglich, Hilfestellung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gegeben. In diesen Gesprächen wird selbstverständlich auch auf die Unterstützungsmöglichkeiten aller Sozialverbände hingewiesen, die eine entsprechende Migrationsberatung anbieten

Diese Prüfungen erfolgen in 100% der Fälle. Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Lüneburg leben derzeit 35 Langzeitgeduldete, die für die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis in Frage kommen könnten. Davon entfallen 20 Fälle auf den Prüfbereich des § 25a AufenthG und 15 Fälle auf den Anwendungsbereich nach § 25b AufenthG (Erteilungsvoraussetzungen siehe **Anlage**). Von den letztgenannten 15 Fällen verbüßen derzeit 3 Personen eine längere Haftstrafe und sind bis auf Weiteres nicht zu berücksichtigen.

Die bestehende Erlasslage in Niedersachsen unterstützt die hiesige Praxis eindeutig und stellt klar, dass die Ausländerbehörden bei Vorliegen aller tatbestandlicher Voraussetzungen ihr ggf. eingeräumtes Ermessen zu Gunsten der Betroffenen auszuüben haben. Auch hier ist das Ziel, die Erteilungshürden abzusenken, um mehr Menschen von den Bleiberechtsregelungen des Aufenthaltsgesetzes profitieren zu lassen.

- Aktuell verfügen 26 Personen bereits über eine Aufenthaltserlaubnis als gut integrierte Jugendliche nach § 25a Abs. 1 AufenthG. Von dieser Aufenthaltserteilung profitieren zusätzlich 11 Familienangehörige gem. § 25a Abs. 2 AufenthG.
- Weiteren 3 Personen konnte bisher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG in Anerkennung einer nachhaltigen Integration erteilt werden.

### IV. Fazit:

Die Ausländerbehörde Lüneburg sieht sich seit Jahren als Willkommensbehörde im Sinne des durch Bund und Land geförderten Projektes „Stärkung der Serviceorientierung und der Willkommenskultur von Ausländerbehörden“ und lebt dieses Konzept. Es besteht bereits ein strukturiertes Modell, um für den betroffenen Personenkreis eine bleiberechtsorientierte Perspektive zu entwickeln. Alle betroffenen Ausländerinnen und Ausländer werden proaktiv durch die Mitarbeitenden ausführlich informiert und beraten sowie ggf. an außerbehördliche Beratungsstellen, auch an den Nds. Flüchtlingsrat, verwiesen.

Die vergleichsweise niedrigen Fallzahlen im hier angesprochenen Personenkreis lassen eine qualifizierte und vor allen Dingen einzelfallgerechte Bearbeitung durch die zuständigen Mitarbeitenden zu. Die vorhandenen Personalressourcen sollten daher im Sinne der betroffenen Personen weiterhin für die einzelfallbezogene Beratung in der Ausländerbehörde eingesetzt werden.

Die Beteiligung der Ausländerbehörde, im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem niedersächsischen Flüchtlingsrat am Projekt „**WIB-Modellkommune werden-Wege ins Bleibe-recht schaffen**“, wird aus den genannten Gründen daher nicht als notwendig erachtet.

**Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 178,00 €**

Im Original gezeichnet

Twesten